Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2021 24.02.2021 Nr. 06

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der "Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Altenhof am 03.03.2021 (S. 02)

2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid (S. 03)

3. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Loose für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Zwergenfüßler Haus (S. 06)

4.

Bekanntmachung

Gemeinde Altenhof Datum: 19.02.2021



am **Mittwoch, 3. März 2021**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3. Einwohnerfragezeit
- 4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- 5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern
- 6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern
- 7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung.
- 8. Gründung einer Klimaschutzagentur

01-BA-9/2020

9. Feuerwehrchronik

Siegfried Brien Bürgermeister

Gemeinde Goosefeld

Der Gemeindeabstimmungsleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid

- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Goosefeld zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Goosefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020.-

am 21. März 2021

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Goosefeld zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020 und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Goosefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B 203 und nördlich der Straße Katzheide und südlich der Straße Ravenshorst" vom 12.08.2020.- wird in der Zeit vom 01. März 2021 bis 05. März 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und am Donnerstag außerdem von 14:00 – 18:00 Uhr) in der Amtsverwaltung Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

- 2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 05. März 2021 bis 12.00 Uhr bei dem Gemeindeabstimmungsleiter, Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- 3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. Februar 2021** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
- 4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung in der "Gemeindefreizeitstätte, Pennywisch 9, 24340 Goosefeld, (barrierefrei), oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag:

- 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält oder
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum **19. März 2021, 12.00 Uhr**, im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 27, schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Internet, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen, Abstimmungsscheine noch **bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung des Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

- 6. Mit dem Abstimmungsantrag erhält die abstimmungsberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
- einen amtlichen hellroten (rosa) Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich, dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheines und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmerin oder der Abstimmer den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann bei dem Gemeindeabstimmungsleiter **Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde** zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirkes zugeht.

Eckernförde, 17.02.2021

Der Gemeindeabstimmungsleiter In Vertretung -Eckart-

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Loose für die Kindertagesstätte Zwergenfüßler Haus

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Loose vom 18.02.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr erhoben. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monates, verringern sich die Gebühren nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Gebühr ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 19.02.2021

Gemeinde Loose

(Feige)

- Der Bürgermeister -